

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 57/10 B

L 13 SB 72/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 SB 35/09 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesstadt Bonn, Amt für Recht, Versicherungen und Lastenausgleich,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Oxfordstraße 19, 53111 Bonn,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.6.2010 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die beklagte Stadt im Hinblick auf einen am 15.10.2008 vor dem Sozialgericht Köln geschlossenen Vergleich verpflichtet, bei dem Kläger mit Wirkung ab dem 25.6.2007 einen Gesamt-Grad der Behinderung (GdB) von 80 ohne zeitliche Befristung festzustellen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Kriterien genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Für grundsätzlich bedeutsam hält die Beklagte zunächst die Frage, ob der Abschluss eines Vergleichs über die Feststellung des GdB, der nicht befristet werden könne und ausschließlicher Streitgegenstand sei, gleichzeitig immer eine unbefristete Ausweisausstellung nach sich ziehe, auch wenn klar erkennbar sei, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs 2 Satz 2 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) zu einer unbefristeten Ausweisausstellung nicht erfüllt seien und deshalb per Gesetz eine Nachprüfung zu erfolgen hätte. Dazu hat die Beklagte zwar behauptet, dass diese Rechtsfrage durch die Rechtsprechung des BSG noch nicht entschieden worden sei. Es fehlt jedoch eine nähere Auseinandersetzung mit der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, um zu begründen, dass diese auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage gebe (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Insbesondere hätte die Beklagte darauf eingehen müssen, dass das BSG die Feststellung des GdB (bzw der Minderung der Erwerbsfähigkeit) und die Ausstellung eines Schwerbehindertenaus-



weises als gesonderte prozessuale Ansprüche angesehen hat (*vgl dazu BSG Urteil vom 23.2.1987 - 9a RVs 1/86 - juris*). Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob die Ausführungen der Beklagten zur Klärungsfähigkeit der Frage ausreichen. Immerhin ist sie vom LSG nur zur Feststellung eines GdB von 80 ohne zeitliche Befristung, jedoch nicht zur Ausstellung eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises verurteilt worden.

5 Die Beklagte hat eine zweite Frage aufgeworfen:

Steht eine vergleichsweise Einigung über die Höhe des GdB in einem gerichtlichen Verfahren, bei der anders als im Ausgangsbescheid auch Beeinträchtigungen berücksichtigt wurden, die eine Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse noch erwarten lassen, weshalb ein Schwerbehindertenausweis gemäß § 6 Abs. 2 SchwbAwV zu befristen wäre, einer späteren Nachprüfung der gesundheitlichen Verhältnisse entgegen, wenn im Ausgangsbescheid ein unbefristeter Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde?

Abgesehen davon, dass die Beklagte auch hinsichtlich dieser Frage, die sich inhaltlich an die erste anschließt, davon abgesehen hat, näher auf bereits vorliegende Entscheidungen des BSG einzugehen, reichen jedenfalls ihre Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der Frage nicht aus. Ihrem Vorbringen ist zu entnehmen, dass sie die Zulässigkeit einer späteren Nachprüfung geklärt haben möchte, die naturgemäß nicht Gegenstand des von ihr angestrebten Revisionsverfahrens sein kann.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)